jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/4/3 97/19/0491

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;
VwGG §46 Abs1 impl;

Rechtssatz

Werden die zu verschiedenen Terminen zu versendenden Schriftstücke (ungekennzeichnet) gemeinsam verwahrt, so kann das Aussortieren der zu einem bestimmten Datum zur Post zu bringenden Schriftstücke allenfalls dann eine bloß manipulative Tätigkeit sein, wenn dem Kanzleiangestellten des Rechtsanwaltes jeweils eine vollständige Liste der am jeweiligen Tag zu expedierenden Eingaben übergeben wird, anhand der es ihm möglich ist, die Vollständigkeit der aussortierten Schriftstücke zu überprüfen. Nur dann kann davon die Rede sein, daß vom Rechtsanwalt lediglich rein technische Vorgänge beim Abfertigen von Schriftstücken ohne nähere Beaufsichtigung einer verläßlichen Kanzleikraft überlassen werden durften (hier: die unterfertigte und kuvertierte Berufung wurde mit dem Auftrag zur Postaufgabe bereitgelegt, sie erst - hier: 8 Tage später - am letzten Tag der Berufungsfrist abzusenden. Die Berufung befand sich bis dahin in einem Postkorb, in dem auch noch andere Poststücke, die nicht am letztgenannten Tag zur Post gebracht werden sollten, enthalten waren).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997190491.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at